Sicherheitsdatenblatt

gemäss 453/2010/EG

STOFF- / ERZEUGNIS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Aselube EPX 10

Produkt-Art: Hydrauliköl
CAS Nr. n.a. bei Gemische
EINECS Nr. (EC) n.a. bei Gemische
REACH Nr. n.a. bei Gemische

1.2 Firmenbezeichnungen: Aseol Suisse AG

Jungfraustrasse 8 CH-3613 Steffisburg Tel.: +41 (0) 33 439 50 60 Fax: +41 (0) 33 439 50 66

1.3 Notrufnummern

CH-Notfallnummer: 145

Toxikologisches CH-Zürich Tel.: +41 (0) 44 251 51 51

Informationszentrum:

2 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemisches gemäss

Verordnung 1272/2008/EG (CLP) Asp. Tox. 1, H304

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

2.2 Kennzeichnungselemente gemäss

Verordnung 1272/2008 (CLP) Piktogramme:

GHS08

Signalwort: **GEFAHR**H-Sätze H304
P-Sätze: P273

P301+P310, P331

P501

Den vollständigen Text derH- und P-Sätze finden Sie im Abschnitt 16.

Alle in diesem Produkt enthaltenen Öle enthalten weniger als 3 % extrahierbare Stoffe (DMSO nach IP-346-Test)

2.3 Ergänzende Etiketteninformationen Gafahrenbestimmende Bestandteile: Schmieröle (Erdöl), C15-30, mit Wasserstoff behandelte

neutrale aus Öl // Destillate (Erdöl), Lösungsmittel-aufbereitete leichte paraffinhaltige. Enthält: Reaktionsmasse aus 1H-Benzotriazol-1-Methanamin, N, N-bis(2-Ethylhexyl) -6-Methylund 2H-Benzotriazol-2-Methanamin, N, N-bis(2-Ethylhexyl) -5-Methyl- und N, N-bis(2-Ethylhexyl) -4-Methyl-1H-Benzotriazol-1-Methylamin und 2H-Benzotriazol-2-Methanamin, N, N-bis(2-Ethylhexyl)

-4-Methyl- und N, N-bis(2-Ethylhexyl) -5-Methyl-1H-Benzotriazol-1-Methylamin.

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Den vollständigen Text der Sicherheitshinweise finden Sie im Abschnitt 16.

2.4 Sonstige Gefahren Keine identifiziert.

3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Chemische Charakterisierung: Mineralische Basisöle und Additive

CAS-Nummer: Entfällt bei Gemischen

Gesündheitsgefährdende Inhaltsstoffe gemäss Verordnung Nr. 1272/2008/EG und

 $nach folgenden\ Anpassungen\ oder\ Inhaltsstoffe\ mit\ anerkannten\ Expositionsbegrenzungen:$

Bestandteile	Gew%	Klassifizierung	REACH Reg. Nr.	EG-Nummer
Schmieröle (Erdöl), C15-30, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl	55 - 70	Asp. Tox 1, H 304	01-2119474878-16	276-737-9
Destillate (Erdöl), Lösungsmittel-aufbereitete leichte paraffinhaltige	30 -45	Asp. Tox 1, H 304	01-2119487067-30	265-091-3
Reaktionsprodukte von Benzolamine, N-Phenyl- mit Nonen (verzweigt)	0.1 - <0.4	Aquatic Chron. 4; H413	01-2119488911-28	253-249-4

Reaktionsmasse aus 1H-Benzotriazol-1-Methanamin, N, N-bis(2-Ethylhexyl) -6-Methyl- und 2H-Benzotriazol-2-Methanamin, N, N-bis(2-Ethylhexyl) -5-Methyl- und N, N-bis(2-Ethylhexyl) -4-Methyl-1H-Benzotriazol-1-Methylamin und 2H-Benzotriazol-2-Methanamin, N, N-bis(2-Ethylhexyl) -4-Methyl- und N, N-bis(2-Ethylhexyl) -5-Methyl-1H-Benzotriazol-1-Methylamin	0.01 - <0.2	Skin Corr. 2; H315 Skin Sens. 1B; H317 Aquatic Chron. 2; H411 Aquatic Acute 1; H400		939-700-4
--	-------------	--	--	-----------

Den vollständigen Text der Gefährdungshinweise finden Sie im Abschnitt 16.

ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der erste Erste-Hilfe-Massnahmen

a) Nach Einatmen: Das Produkt hat einen niedrigen Dampfdruck, die Konzentration in der Luft bei

Umgebungstemperatur ist vernachlässigbar.

Dampfexposition kann jedoch auftreten, wenn der Stoff bei hohen Temperaturen mit schlechter Belüftung gehandhabt wird. Bei Symptomen aufgrund der Einatmung von Produktrauch, -nebel oder -dämpfen ist die betroffene Person an einen ruhigen und gut belüfteten Ort zu bringen.

b) Nach Hautkontakt: Mit Seife und Wasser waschen. Verunreinigte Kleider ausziehen.

Wenn sich eine Reizung entwickelt, ist eine ärztliche Versorgung erforderlich.

Verunreinigte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen, verunreinigte Schuhe und andere Bekleidungsstücke aus Leder, die mit dem Produkt durchgetränkt sind, entsorgen. Der Kontakt mit heissem Produkt oder Dämpfen kann Verbrennungen an Haut und Augen verursachen. Kühlen Sie die betroffene Stelle mit kaltem Wasser mindestens 5 Minuten oder bis der Schmerz nachlässt. Verbrennungen nicht mit Eis kühlen. Versuchen Sie NICHT, an verbrannter Haut klebende

Kleidungsstücke zu entfernen, sondern schneiden Sie um diese herum.

c) Nach Augenkontakt: Mindestens 15 Minuten mit fliessendem Wasser spülen, auch unter den Augenliedern.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.

Ärztliche Versorgung veranlassen, wenn sich eine Augenreizung entwickelt oder anhält.

KEIN ERBRECHEN EINLEITEN um Aspiration in die Lungen zu vermeiden. zwei Glas Wasser verabreichen.

4.2. Wichtigsten Symptome und Effekte:

d) Nach Verschlucken:

a) Nach Einatmen: Rauche, Dämpfe oder Gase können aufgrund der Erhitzung des Produktes entstehen, bei

übermässiger oder verlängerter Exposition kann dies zur Reizung der Atemwege führen.

b) Nach Hautkontakt: Längere und wiederholte Exposition mit verunreinigte Kleidungsstücke kann Dermatitis

hervorrufen. Symptome können Hautrötungen, Ödeme, Reizerscheinungen und

Hautentzündungen sein.

c) Nach Augenkontakt: Gemäss den Angaben über das Produkt oder seine Komponenten, ist bei Kontakt mit

den Augen das Eintreten einer leichten und vorübergehenden Reizungen möglich. Symptome können Rötungen, Reizerscheinungen und Augenentzündungen sein.

d) Nach Verschlucken: ldR. sind keine Symptome zu erwarten, Übelkeit und Durchfall können allenfalls auftreten.

4.3 Indikation sofortiger medizinischer

5.2

5.4

Bei Verschlucken immer davon ausgehen, dass es zu einer Aspiration der Flüssigkeit in Versorgung und Spezialbehandlung: den Lungen gekommen ist. Die betroffene Person sofort in ein Krankenhaus bringen.

Nicht warten, bis Symptome auftreten.

Verweis auf andere Abschnitte: 4.4. Siehe Abschnitt 11.

MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Geeignete Löschmittel: 5.1 CO2. Pulver- und Schaumlöschmittel.

Aus Sicherheitsgründen Kein Wasserstrahl verwenden: Gefahr des Spritzens und Ausbreiten des ungeeignete Löschmittel:

Brandes. Nur zur Kühlung und zum Schutz der Gebinde des Produktes kann

Wasser verwendet werden.

Besondere Gefährdungen durch Beim Verbrennen können toxischer Rauch oder toxische Gase und Dämpfe

der Stoff o. Verbrennungsprodukte:

Hinweise für die verantwortlichen Siehe Abschnitte 5, 7, 8, 10 und 13, Personen zur Brandbekämpfung

MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Es muss eine Personenschutzausrüstung getragen werden (siehe Abschnitt 8.). Ausgelaufenes Material an der Quelle stoppen oder eindämmen, falls dies sicher ist. Alle Zündquellen entfernen, falls dies sicher ist (z. B. Elektrizität, Funken, Feuer, Fackeln). Direkten Kontakt mit freigesetztem Material vermeiden.

6.2 Umweltschutzmassnahmen Eintritt des Produktes in die Kanalisation und Wasserwege vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung

und Reinigung

Die freie Flüssigkeit zu Recycling- und/oder Entsorgungszwecken aufnehmen. Die Überreste einer Flüssigkeit können mit einem reaktionsträgen Material

absorbiert werden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte Siehe Abschnitt 8 und 13 hinsichtlich weiterer Informationen. 7.5

HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren

Handhabung:

Bei Nichtgebrauch Behälter verschlossen halten. Dämpfe sind schwerer als Luft und neigen dazu, sich in tiefliegenden Bereichen anzusammeln. Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und am Ende des Arbeitstages Hände waschen, kontaminierte Kleidung entfernen und waschen. Ausgeflossenes Produkt auf dem Boden macht die Oberfläche rutschig: antistatische und rutschfeste Schuhe sind zu verwenden.

7.2 Verhütung von Bränden und Explosionen

Das Produkt von Zündquellen wie Funken, Feuer und warme Oberflächen fern halten.

7.3 Pumptemperatur
7.4 Maximale Lagertemperatur

Spezifische Endanwendungen Endverwendungen sind in einem beigefügten Expositionsszenario aufgeführt, sofern

erforderlich.

Umgebung max. 55°C

8 EXPOSITIONSBEGRENZUNG/SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Bestandteile mit Arbeitsplatz-

bezogenen, zur überwachenden

Grenzwerten:

Produkt (bezieht sich auf die mineralischen Basisölen)

MAK

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte

= 5 mg/m³ (gemäss SUVA, Grenzwerte am Arbeitsplatz - 2016)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langfristige - systemische Wirkung,

Inhalation

= 5,4 mg/m³/Tag (DNEL, Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO <3% m/m)

DNEL/DMEL (Bevölkerung)

Langfristige - lokale Wirkung,

Inhalation

= 1,2 mg/m³/Tag (DNEL, Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO <3% m/m)

8.2 Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Information

Befolgen Sie bitte die nachstehenden Richtlinien für die empfohlene persönliche Schutzausrüstung (PSA) und beziehen Sie sich ggf. auf die jeweilig anwendbaren EN-Normen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Augen-/Gesichtsschutz:

Wenn Kontakt wahrscheinlich ist, wird eine Schutzbrille mit Seitenschutz empfohlen. Der Augenschutz muss die Normen laut EN 166 erfüllen oder gleich-/höherwertige nationale Normen

Atemschutz:

Atemschutz (RPE) ist normalerweise nicht erforderlich, wenn eine natürliche oder örtliche Abluftanlage zur Expositionskontrolle bereitsteht.

Frager Cie im Felle mengelnder Belüftung geeigneten

Tragen Sie im Falle mangelnder Belüftung geeigneten Atemschutz. Die Wahl des korrekten

Atemschutzes hängt von der Art der Chemikalien, den Arbeitsbedingungen, dem Verwendungszweck und dem Zustand der Atemschutzgeräte ab.

Für jede geplante Anwendung sind Sicherheitsvorkehrungen zu entwickeln. Der Atemschutz sollte daher nach Absprache mit dem Lieferanten/Hersteller und nach eingehender Beurteilung der Arbeitsbedingungen gewählt werden. Beziehen Sie sich bitte auf die einschlägigen EN-Normen für

den gewählten Atemschutz.

Hautschutz:

a) Handschutz

Nitril- oder Neoprenhandschuhe verwenden. Gute industrielle Hygienepraktiken sind einzuhalten. Bei Berührung mit der Haut Hände und Arme gründlich mit Wasser und Seife abwaschen, um einer Hautreaktion vorzubeugen.

Allgemein

Weil bestimmte Arbeitsumgebungen und die Praxis bei der Materialwirtschaft voneinander abweichen können, müssen die Sicherheitsvorkehrungen für jede geplante Anwendung konkretisiert werden. Die Wahl der korrekten Schutzhandschuhe hängt von der Art der Chemikalien, den Arbeitsbedingungen und dem Verwendungszweck ab.

Die meisten Handschuhe schützen nur für kurze Zeit, bevor sie entsorgt und ersetzt werden müssen (selbst die besten chemikalienbeständigen Handschuhe versagen nach wiederholter chemischer Beanspruchung).

Handschuhe sollten nach Absprache mit dem Lieferanten/Hersteller gewählt werden und eine eingehende Beurteilung der Arbeitsbedingungen berücksichtigen. Für eine typische Verwendung und den Umgang mit chemischen Stoffen müssen die Schutzhandschuhe den in der Norm EN 374 festgelegten Auflagen entsprechen.

Bei Anwendungen, bei denen mechanische Gefahren wie potenzielle Hautabschürfungen oder Einstichstellen bestehen, sind die in der Norm EN 388 festgelegten Auflagen zu beachten. Bei Aufgaben, bei denen eine thermische Gefährdung besteht, sollten die in der Norm EN 407 festgelegten Auflagen in Betracht gezogen werden.

Durchdringungszeit

Die von Handschuhherstellern unter Labortestbedingungen generierten Angaben zur Durchdringungszeit geben Aufschluss darüber, wie lange ein Handschuh voraussichtlich eine effektive Permeationsbeständigkeit bietet.

Beim Beachten der Empfehlungen für die Durchdringungszeit müssen die Arbeitsbedingungen berücksichtigt werden. Konsultieren Sie den Lieferanten Ihrer Handschuhe stets dann, wenn Sie an aktuellen technischen Informationen bzgl. der Durchdringungszeit für den empfohlenen Handschuhtyp interessiert sind.

Bei ständigem Kontakt empfehlen wir Handschuhe mit einer Durchdringungszeit von mindestens 240 Minuten oder > 480 Minuten, sofern geeignete Handschuhen verfügbar sind. Sind keine geeigneten Handschuhe für den gewünschten Schutz verfügbar, sind Handschuhe mit kürzeren Durchdringungszeiten ggf. akzeptabel, sofern die entsprechenden Massnahmen für die Pflege und den Ersatz der Handschuhe ermittelt und eingehalten werden.

Für eine kurzfristige, vorübergehende Exposition und einen Spritzschutz können auch Handschuhe mit kürzeren Durchdringungszeiten verwendet werden. Deshalb müssen entsprechende Pflegeund Ersatzmassnahmen aufgestellt und streng befolgt werden.

Handschuhdicke

Für allgemeine Verwendungszwecke empfehlen wir Handschuhe mit einer Dicke von tvoischerweise mehr als 0.35 mm.

Die Dicke der Handschuhe ist jedoch nicht allein ausschlaggebend für den Handschuhwiderstand gegenüber einer bestimmten Chemikalie, denn die Permeationseffizienz der Handschuhe hängt von der genauen Zusammensetzung des Handschuhmaterials ab.

Aus diesem Grund sollten bei der Wahl der Handschuhe auch Aspekte wie die jeweilige Aufgabenstellung und Kenntnisse der Durchdringungszeit einfliessen.

Auch die Handschuhdicke kann je nach Handschuhhersteller, -typ und -modell ebenfalls variieren. Deshalb sollten die technischen Daten der Hersteller stets berücksichtigt werden, um die Wahl der am besten geeigneten Handschuhe für die jeweilige Aufgabe zu gewährleisten.

Hinweis: Je nach Aktivität sind Handschuhe unterschiedlicher Dicke für bestimmte Aufgaben erforderlich.

Zum Beispiel: Dünnere Handschuhe (0,1 mm oder dünner) sind möglicherweise bei hochgradiger Handfertigkeit erforderlich. Diese Handschuhe liefern allerdings nur für kurze Zeit Schutz und sind normalerweise ausschliesslich für den Einmalgebrauch bestimmt, bevor sie entsorgt werden müssen. Dickere Handschuhe (bis zu 3 mm oder dicker) sind möglicherweise bei mechanischen (und chemischen) Risiken erforderlich, d. h. wenn die Gefahr von Hautabschürfungen oder Einstichstellen besteht.

b) Andere Körperteile

Handschuhe, Overall, Schürze, Stiefel nach Bedarf, um Berührung auf ein Mindestmass zu verringern. Keine Uhren, Ringe oder ähnlichen Schmuck tragen, in dem sich das Produkt festsetzen könnte.

Körperschutz:

Ölfeste Schutzkleidung bei Spritzgefahr.

Anti-Rutsch-und antistatische Schuhe verwenden.

Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen: Keine produktgetränkten Putzlappen in der Kleidung mitführen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

8.3 Weitere Informationen: Keine

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Die folgende Daten sind typische Werte und stellen keine Spezifikation dar.

a) Aussehen gelbbraun, flüssig, klar

 b) Geruch
 Typisch

 c) Geruchsschwelle
 k.A.

 d) pH-Wert
 k.A.

 e) Stockpunkt
 -40°C

 f) Siedepunkt
 k.A.

g) Flammpunkt (C.O.C.) typisch 160°C

h) Verdunstungsgrad k.A.
i) Entflammbarkeit (Feststoff, Gas) k.A.
j) Explosionsgrenzen k.A.

k) Dampfdruck < 0.1 hPa bei 20°C

I) Dampfdichte k.A.

m) Relative Dichte (g/cm3 bei 15°C) 0.845

n) Löslichkeit in Wasser/anderes nicht löslich in Wasser

o) Teilungskoeffizient n.a.

p) Selbstentzündungstemperatur k.A.
q) Zersetzungstemperatur k.A.
r) Viskosität (mm2/sec bei 40°C/100°C) 10 / 2.7
s) Explosionseigenschaften keine
t) Oxidationseigenschaften keine

u) Weitere Informationen VOC Gehalt: 0%

10	STABILITÄT UND REAKTIVITÄT			
10.1	Reaktivität	Keine gefährlichen Reaktionen unter normalen Einsatzbedingungen bekannt.		
10.2	Chemische Stabilität	Stabil unter normalen Lagerbedingungen.		
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine.		
10.4	Zu vermeidende Bedingungen	Stabil bei bestimmungsgemässem Gebrauch. Das Produkt von Zündquellen wie Funken, Feuer und warme Oberflächen fern halten.		
10.5	Unverträgliche Materialien	Starke Oxidations- und Säuremittel.		
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Eine thermische Zersetzung oder Verbrennung können zur Bildung von Rauch, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffoxiden und anderen Stoffen einer unvollständigen Verbrennung führen.		
11	ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE			
11.1	Angaben zu den toxikologischen Effekten			
	a) Oral	Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität.		
	b) Dermal	Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität.		
	c) Inhalation	Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität.		
11.2	Reiz/Ätzwirkung:	Nach Angaben über die Substanzen oder Komponenten des Produktes ist im Falle eines Kontaktes mit dem Produkt keine primäre Reizwirkung auf der Haut vorzusehen. Längere und wiederholte Exposition mit verunreinigte Kleidungsstücke kann Dermatitis hervorrufen. Symptome können Hautrötungen, Ödeme, Reizerscheinungen und Hautentzündungen sein.		
11.3	Ernster Augenschaden / Reizung			
	Produkt	Nicht als primär augenreizend klassifiziert. Nach Angaben über die Substanzen oder Komponenten des Produktes sind im Falle eines Kontaktes mit dem Produkt keine ernste Augenschäden oder Augenirritationen vorzusehen.		
	Basisöle	Klassifizierung: Nicht reizend (Von anderen Stoffen extrapolierte Daten); Kaninchen.		
11.4	Reizung der Atemwege	Wenn durch Erhitzen feiner Nebel oder Dämpfe entstehen, kann der Kontakt zu Reizungen der Schleimhäute und der oberen Atemwege führen. Diese Aussage basiert auf Angaben über die Substanzen oder Komponenten des Produktes.		
11.5	Atemweg- oder Hautsensibilisierung			
	a) Atemwege	Es liegen keine Angaben vor, dass das Produkt oder eine seine Komponenten auf die Atemwege sensibilisierend wirken können.		
	b) Haut			
	Produkt	Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt kann die Haut austrocknen und eine Dermatitis verursachen, als Folge kann die Haut anfälliger auf andere Reizstoffe reagieren.		
	Basisöle	Klassifizierung: Kein Sensibilisator für die Haut. (Von anderen Stoffen extrapolierte Daten)		
	Reaktionsmasse aus 1H-Benzotriazol-1- Methanamin, N, N-bis(2-Ethylhexyl) -6-Methyl- und 2H-Benzotriazol-2-Methanamin, N, N-bis(2- Ethylhexyl) -5-Methyl- und N, N-bis(2-Ethylhexyl -4-Methyl-1H-Benzotriazol-1-Methylamin und 2H Benzotriazol-2-Methanamin, N, N-bis(2- Ethylhexyl) -4-Methyl- und N, N-bis(2-Ethylhexyl -5-Methyl-1H-Benzotriazol-1-Methylamin			
11.6	Keimzellenmutagenität			

11.6 Keimzellenmutagenität

Produkt In Laborversuchen hat dieses Produkt keine mutagene oder genotoxische Wirkung gezeigt.

Reaktionsprodukte von Benzolamine, N-Phenyl- mit Nonen (verzweigt)

In Laborversuchen hat diese Substanz keine mutagene oder genotoxische Wirkung gezeigt.

Reaktionsmasse aus 1H-Benzotriazol-1-Methanamin, N, N-bis(2-Ethylhexyl) -6-Methylund 2H-Benzotriazol-2-Methanamin, N, N-bis(2-Ethylhexyl) -5-Methyl- und N, N-bis(2-Ethylhexyl) -4-Methyl-1H-Benzotriazol-1-Methylamin und 2H-Benzotriazol-2-Methanamin, N, N-bis(2-Ethylhexyl) -4-Methyl- und N, N-bis(2-Ethylhexyl) -5-Methyl-1H-Benzotriazol-1-Methylamin

Für diese Substanz war der Ames-Salmonella-Test auf mutagene Wirkung negativ.

11.7 Krebserzeugende Wirkung Keine negative Wirkungen bekannt.

Anhand des IP-346-Tests wurde nachgewiesen, dass alle der in diesem Produkt

enthaltenen Öle weniger als 3 % extrahierbare Stoffe (DMSO) enthalten.

Es liegen keine Daten vor, aus denen geschlossen werden könnte, dass das Produkt 11.8 Reproduktionstoxizität

reproduktionstoxisch wirken kann.

11.9 STOT, einmalige Exposition

Es liegen keine Daten vor, aus denen geschlossen werden könnte, dass das Produkt oder seine Komponenten, die in einer Konzentration von mehr als 0.1 % vorliegen, bei einmaliger Exposition

eine Gesundheitsgefährdung verursachen.

Wenn der Stoff als feiner Nebel vorliegt oder Dämpfe durch Erhitzen hervorgerufen werden, kann der Kontakt zu Reizungen der Schleimhäute und der oberen Atemwege führen.

11.10 STOT, wiederholte Exposition

Produkt

Es liegen keine Daten vor, aus denen geschlossen werden könnte, dass das Produkt bei

wiederholter Exposition eine Gesundheitsgefährdung verursachen könnte.

Reaktionsmasse aus 1H-Benzotriazol-1-Methanamin, N, N-bis(2-Ethylhexyl) -6-Methylund 2H-Benzotriazol-2-Methanamin, N, N-bis(2-Ethylhexyl) -5-Methyl- und N, N-bis(2-Ethylhexyl) Schlundsonde von 300-5000 mg/kg über 13 Wochen wurden Auswirkungen auf Leber, Niere, Herz -4-Methyl-1H-Benzotriazol-1-Methylamin und 2H- und Gehirn beobachtet.

Ratten und Mäusen wurden dieser Substanz mittels Inhalation einer Dosis von 100-300 ppm 6-Stunden/Tag, 5 Tage/Woche über eine Dauer von 13-26 Wochen ausgesetzt. Es wurden Auswirkungen auf Leber, Niere, Herz und Blut beobachtet. Bei Verabreichung mittels

Benzotriazol-2-Methanamin, N, N-bis(2-

Ethylhexyl) -4-Methyl- und N, N-bis(2-Ethylhexyl) -5-Methyl-1H-Benzotriazol-1-Methylamin

11.11 Aspirations-, Inhalationsgefahr

Kann bei Eindringen in die Atemwege durch Verschlucken tödlich sein.

Wiederholte und länger andauernde Einatmung von Dämpfe, welche in einer Konzentration vorhanden sind, die über die Sicherheitsgrenze liegt (siehe Abschnitt 8.1), Können Schäden an

die Atmungswege verursachen.

Für Mineralölprodukte mit Viskosität < 20,5 mm2/s bei 40 ° C gibt es eine spezifische Gefahr der Aspiration von Flüssigkeit in den Lungen, die direkt nach der Einnahme oder später, im Falle von

spontanem oder herbeigeführtem Erbrechen, auftreten kann.

11.12 Weitere Informationen

Andere Gesundheitsgefahren sind nicht bekannt.

UMWELTBEZOGENE ANGABEN 12

Verwendung des Produktes nach fachmännischer Praxis. Verbreitung in der Umwelt vermeiden (siehe Abschnitt. 6, 7, 13,14 und 15). Die unten aufgelisteten ökotoxikologischen Daten sind von den wichtigsten Stoffe in dem Gemisch abgeleitet

12.1 Toxizität

Gewässergefährdung

a) Fisch:

Basisöle LC50 (Dickkopfelritze, 4 Tage): > 100 mg/l

Reaktionsprodukte von Benzolamine, N-Phenyl- mit Nonen (verzweigt)

LC50 (Zebrafisch, 4 Tage): > 100 mg/l

Reaktionsmasse aus 1H-Benzotriazol-1-Methanamin, N, N-bis(2-Ethylhexyl) -6-Methylund 2H-Benzotriazol-2-Methanamin, N, N-bis(2-Ethylhexyl) -5-Methyl- und N, N-bis(2-Ethylhexyl) -4-Methyl-1H-Benzotriazol-1-Methylamin und 2H-Benzotriazol-2-Methanamin, N, N-bis(2-Ethylhexyl) -4-Methyl- und N, N-bis(2-Ethylhexyl) -5-Methyl-1H-Benzotriazol-1-Methylamin

LC50 (Zebrafisch, 4 Tage): 1.3 mg/l

b) Wirbellose Wassertiere:

Basisöle EC50 (Wasserfloh, 2 Tage): > 1'000 mg/l

EC50 (Wasserfloh, 21 Tage): > 10 mg/l NOEC (Wasserfloh, 21 Tage): > 10 mg/l

Reaktionsprodukte von Benzolamine, N-Phenyl- mit Nonen (verzweigt)

EC50 (Wasserfloh, 2 Tage): > 100 mg/l

Reaktionsmasse aus 1H-Benzotriazol-1-EC50 (Daphnia magna, 2 Tage): 2.05 mg/l Methanamin, N, N-bis(2-Ethylhexyl) -6-Methylund 2H-Benzotriazol-2-Methanamin, N, N-bis(2-Ethylhexyl) -5-Methyl- und N, N-bis(2-Ethylhexyl) -4-Methyl-1H-Benzotriazol-1-Methylamin und 2H-Benzotriazol-2-Methanamin, N, N-bis(2-

Ethylhexyl) -4-Methyl- und N, N-bis(2-Ethylhexyl) -5-Methyl-1H-Benzotriazol-1-Methylamin

c) Wasserpflanzen:

Basisöle EC50 (Grünalgen (Scenedesmus quadricauda), 3 Tage): > 100 mg/l

Reaktionsprodukte von Benzolamine, N-Phenyl- mit Nonen (verzweigt)

EC50 (Grünalgen, 3 Tage): 600 mg/l

Reaktionsmasse aus 1H-Benzotriazol-1-Methanamin, N, N-bis(2-Ethylhexyl) -6-Methyl-und 2H-Benzotriazol-2-Methanamin, N, N-bis(2-Ethylhexyl) -5-Methyl- und N, N-bis(2-Ethylhexyl) -4-Methyl-1H-Benzotriazol-1-Methylamin und 2H-Benzotriazol-2-Methanamin, N, N-bis(2-Ethylhexyl) -4-Methyl- und N, N-bis(2-Ethylhexyl) -5-Methyl-1H-Benzotriazol-1-Methylamin

EC50 (Alge, 72 Stunden): 0.976 mg/l NOEC (Alge, 72 Stunden): 0.658 mg/l

Andere ökotoxikologischen Angaben:

a) Bodenorganismen: Keine Daten verfügbar
 b) Sediment-Organismen: Keine Daten verfügbar
 c) Landpflanzen: Keine Daten verfügbar
 d) Oberirdische-Organismen
 Keine Daten verfügbar

e) Mikroorganismen:

Reaktionsprodukte von Benzolamine, N-Phenyl- mit Nonen (verzweigt) EC50 (Schlamm, 0,1 Tage): > 1'000 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Basisöle Entstehung von Kohlendioxid 31 % (28 Tage, OECD TG 301 B)

Reaktionsprodukte von Benzolamine, N-Phenyl- mit Nonen (verzweigt) Entstehung von Kohlendioxid 0 % (28 Tage, OECD TG 301 B)

Reaktionsmasse aus 1H-Benzotriazol-1-Methanamin, N, N-bis(2-Ethylhexyl) -6-Methylund 2H-Benzotriazol-2-Methanamin, N, N-bis(2-Ethylhexyl) -5-Methyl- und N, N-bis(2-Ethylhexyl) -4-Methyl-1H-Benzotriazol-1-Methylamin und 2H-

-4-Methyl-1H-Benzotriazol-1-Methylamin und 2H Benzotriazol-2-Methanamin, N, N-bis(2-

Ethylhexyl) -4-Methyl- und N, N-bis(2-Ethylhexyl) -5-Methyl-1H-Benzotriazol-1-Methylamin

Entstehung von Kohlendioxid 7 % (28 Tage, OECD TG 301 B) Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC) 60 % (28 Tage, OECD TG 302 B)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Reaktionsprodukte von Benzolamine, N-Phenyl- mit Nonen (verzweigt) Biokonzentrationsfaktor (BCF): 1'584,89 (Gemessen)

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

Das Produkt ist nicht wassermischbar und schwimmt auf dem Wasser. Liegt in flüssiger Form vor und wird durch Adsorption an Erdbodenpartikeln immobilisiert.

12.5 Ergebnisse der PBT- und

Mobilität im Boden

12 4

vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch und seine Komponenten erfüllen nicht die PBT und vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung. Das Produkt sollte als "Persistent" in der Umwelt angesehen werden, nach

den Kriterien von REACH, Anhang XIII (1,1).

12.6 Weitere nachteilige Effekte Unbekannt

12.7 Weitere Angaben zur Ökologie: Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen, gefährdet Gewässer und Boden.

Keine Daten verfügbar

Einstufung nach GSchG und GschV:

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfallentsorgung Dieses Produkt und sein Behälter sind als nicht-gefährlicher Sonderabfall zu betrachten.

Bezüglich Handhabung und Massnahmen bei unbeabsichtigter Verschüttung des Produkts

gelten generell die Informationen in den Abschnitten 6 und 7.

Bei der Entsorgung sind die örtlichen, behördlichen Vorschriften zu beachten.

Schweiz Abfallcode VeVA: 13 01 10

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Strassen-/Schienentransport - GGVS/ADR/RID: Kein Gefahrengut im Sinne der Transportvorschrift(en).

Schifftransport - GGVSee/IMDG-Code: Kein Gefahrengut im Sinne der Transportvorschrift(en).

Flugzeugtransport - IATA: Kein Gefahrengut im Sinne der Transportvorschrift(en).

Massengutbeförderung gemäss

Anhang II von MARPOL 73/78 und IBC-Code:

Kein Gefahrengut im Sinne der Transportvorschrift(en).

15

ANGABEN ZU RECHTSVORSCHRIFTEN

EU-Rechtsvorshriften

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(1). Kandidatenliste:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XIV, Verzeichnis zulassungspflichtiger

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII, Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Richtlinie 96/82/EG (Seveso III) zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Richtlinie 98/24/EU über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Nationale Rechtsvorschriften

Das Produkt und seine Bestandteile entsprechen den Bestimmungen der Schweiz über umweltgefährdende Stoffe, namentlich:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Klassifizierungen, Gefahr- und Sicherheitshinweise

nach Verordnung 1999/45/EG u. 67/548/EWG entfernt.

Abschnitt 12.7: Weitere Angaben zur Ökologie

ChemG - SR 813.1 Keine Bemerkungen/n.a.

ChemV -SR 813.11, Anhang V Keine Bemerkungen/n.a.

USG - SR 814.01

Keine Bemerkungen/n.a.

StFV - SR 814.012, Anhang I, Ziff. 3

Mengenschwelle: 500'000 kg

VOCV - SR 814.018

Siehe Abschnitt 9., lit. u

GSchG - SR 814.20

Keine Bemerkungen/n.a.

GSchV - SR 814.201 Keine Bemerkungen/n.a.

LRV - SR 814.318.142.1

Keine Bemerkungen/n.a.

ChemRRV - SR 814.81

Keine Bemerkungen/n.a.

u.a.

H304

07.09.2016

01.04.2017

16 SONSTIGE ANGABEN

Relevante H-Sätze:

	H315 H317 H400 H411 H413	Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Sehr giftig für Wasserorganismen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.
Relevante P-Sätze:	P273 P301+P310	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
	P331 P501	KEIN Erbrechen herbeiführen. Inhalt/Behälter gemäss geltender Gesetzgebung und behördlichen Vorschriften
	F301	an autorisierte Entsorgungsorte oder Unternehmen zuführen.
Erstellungsdatum:	01.06.2015	

Abschnitt 2, 3 und 16:

Erklärungen:

Überarbeitungshinweise:

ATEmix: (Acute Toxicity Estimated of the Mixture) Schätzwert akuter Toxizität der Mischung

ADR: Europäisches Übereinkommen über Strassenbeförderung gefährlicher Güter

CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service

CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)

ChemG: Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.1)

ChemRRV: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81)

ChemV: Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.11)

CLP: EG-Verordnung 1272/2008

DMEL: (Derived Minimum Effect Level) Abgeleitetes, minimales wirkungsvolles Niveau)

DNEL: (Derived No-Effect Level) Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau

DMSO: Dimethylsulfoxid

EC50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

GSchG: Gewässerschutzgesetz (SR 814.20) GSchV: Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)

IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes

IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung

IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code

IMO: International Maritime Organization

INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP

k.A.: keine Angaben

LC50: Tödliche Konzentration 50%

LD50: Tödliche Dosis 50%

LRV: Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1)

n.a.: nicht anwendbar n.d.: nicht definiert

NOEC: (No Observed Effect Concentration) Konzentration, bei der kein schädigender Effekt mehr feststellbar ist.

NOEL: (No Observed Effect Level) Dosis, bei der kein Effekt mehr feststellbar ist.

PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH

REACH: EG-Verordnung 1907/2006

RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts

STEL: (Short Term Exposure Limits) kurzfristige Aussetzungsgrenze StFV: Verordnung über den Schutz vor Störfällen (SR 814.012)

STOT: (Specific Target Organ Toxicity) Spezifische Zielorgan-Toxizität

TLV: (Threshold Limit Values) Schwellengrenzwert

TWA: (Time-Weighted Average) mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze

USG: Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR - 814.01)

VOC: (volatile organic compounds) flüchtige organische Verbindung

VOCV: Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR - 814.018)

vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sollen dazu dienen, die Produkte im Hinblick auf etwaige